

ORTSBÜRGERGEMEINDE BRUGG

Bericht und Anträge des Stadtrates an die Stimmberechtigten der Ortsbürgergemeinde betreffend Zusammenlegung der unselbständigen Stiftungen und Legate der Ortsbürgergemeinde Brugg in einen Ortsbürgerfonds

1. Ausgangslage

Die Ortsbürgergemeinde Brugg verwaltet in ihrem Eigenkapital zehn zweckgebundene, unselbständige Stiftungen und Legate mit einem Totalwert von CHF 1.05 Mio. und einem Kapitalstock von insgesamt CHF 290'000. Die verschiedenen Stiftungen und Legate sind Zwecken gewidmet, die aktuell und auch zukünftig nur schwierig zu erfüllen sind. Diese Zuwendungen sind in den vergangenen Jahren nur angewachsen. Nur vereinzelt konnten bescheidene Beträge ausbezahlt werden.

Übersicht der Stiftungen und Legate (Konto 29110) per 31. Dezember 2021:

	Stiftung / Legat	Bestand	Kapitalstock	Datum / Zweck
29110.01	Zuwendung der Alterskasse unverheirateter Ortsbürgerinnen von Brugg	105'564.69		2013, soziale und bildende Zwecke
29110.02	Zuwendung der Witwen- und Waisen-Stiftung der Ortsbürger von Brugg	250'275.04		2013, soziale und bildende Zwecke
29110.03	Legat Walter Kistler	33'685.65		1981, kulturelle und humanitäre Zwecke
29110.04	Egger-Wetzel-Stiftung	98'486.00	30'000.00	1831, Waisen und Bedürftige, Berufserlernung oder Studium
29110.05	Rudolf und Albert von Effinger-Stiftung	210'510.50	80'000.00	1872, angehende Künstler

29110.06	Dr. Rudolf Rauchenstein-Stiftung für Studierende	22'850.25	10'000.00	1880, studierende Bürgersöhne, wissenschaftliche oder technische Studien
29110.07	Dr. Rudolf Rauchenstein-Stiftung für Lehramtskandidatinnen	28'015.60	10'000.00	1880, weniger vermögende Bürgertöchter, Studium als Lehrerin
29110.08	Legate für Berufserlernung	148'176.00	60'000.00	1865, Legat für Handwerker
29110.09	Frau Zimmerlin-Bäurlin-Stiftung	16'805.05		1886, Berufserlernung
29110.10	Legat Ernst Horlacher (Umiken)	136'567.40	100'000.00	Ehemalige Ortsbürger von Umiken, Ausbildungshilfen oder Hilfeleistungen in Notsituationen
Total		1'050'936.18	290'000.00	

Nachdem verschiedene Ausschreibungen von Bildungsstipendien an junge Ortsbürgerinnen und Ortsbürger mehr oder weniger im Sand verlaufen sind, haben Frau Johanna Zumstein und Herr Tobias Gimmel am 7. November 2019 die Anregung eingebracht, die Stiftungen und Legate in einer neuen Form zusammenzufassen und diese den aktuellen Aufgaben und Tätigkeitsbereichen der Ortsbürgergemeinde zu widmen. Im Frühling 2020 hat der Stadtrat Frau Dr. Marianne Klöti von der Anwaltskanzlei Wunderlin Klöti Bürgi mit der rechtlichen Abklärung des Handlungsspielraums der Ortsbürgergemeinde zur sinnvollen Verwendung der Stiftungsgelder beauftragt.

Im Bericht von Frau Dr. Klöti wurde festgestellt, dass diese unselbständigen Stiftungen und Legate nicht unter der kantonalen Stiftungsaufsicht, sondern unter der Aufsicht der Ortsbürgergemeindeversammlung stehen. Anwendbar ist das Stiftungsrecht, d.h. der Stifterwille ist grundsätzlich zu respektieren. Es wurde vorgeschlagen, die Zweckerreichung zu klären, allenfalls mit einer Erweiterung des Empfängerkreises oder einer Zweckerweiterung. Frau Dr. Klöti erachtete eine generelle Zweckänderung zur Unterstützung der aktuellen Aufgaben und Tätigkeitsbereiche der Ortsbürgergemeinde als kaum zulässig. Es liege jedoch in der Zuständigkeit der Ortsbürgergemeindeversammlung, über Änderungen einzelner Zweckbestimmungen oder über eine Zusammenlegung der unselbständigen Stiftungen und Legate zu befinden. Über die Ergebnisse der rechtlichen Abklärungen und das weitere Vorgehen wurde an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2020 informiert.

2. Arbeitsgruppe OBG Stiftungen und Legate

Um die im Bericht von Frau Dr. Klöti vorgeschlagenen Abklärungen durchzuführen, hat der Stadtrat am 21. Oktober 2020 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, mit dem Auftrag, die Ergebnisse dem Stadtrat in einem Bericht und Antrag vorzulegen.

Mit einer zeitlichen Verzögerung hat die Arbeitsgruppe ihre Arbeit im September 2022 mit folgenden Mitgliedern aufgenommen:

- Leo Geissmann, Vizeammann, Vorsitz
- Tobias Gimmel, Jurist, Ortsbürger
- Matthias Guggisberg, Stadtschreiber
- Titus Meier, Lehrer und Historiker, Ortsbürger
- Willi Wengi, Präsident Finanzkommission, Ortsbürger

In einem ersten Schritt hat die Arbeitsgruppe die Ausgangslage erörtert und mögliche Lösungsvorschläge diskutiert. Es hat sich herausgestellt, dass vor allem bei den älteren Stiftungen und Legaten nur spärliche oder gar keine Unterlagen auffindbar sind, die Auskunft über den ursprünglichen Verwendungszweck geben könnten. Für alle Zuwendungen konnte jedoch der Verwendungszweck den drei übergeordneten Themenbereichen Bildung, Kultur und/oder Soziales zugeordnet werden.

Dieser Umstand hat zum Vorschlag geführt, alle Zuwendungen in einen Fonds zusammenzulegen und den Verwendungszweck den drei Themenbereichen Bildung, Kultur und Soziales zu widmen. Zudem soll der Empfängerkreis insofern erweitert werden, dass nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Projekte und Anlässe mit finanziellen Beiträgen unterstützt werden können. Mit der Zusammenlegung soll die grösstmögliche Flexibilität erreicht werden, um mit diesen zweckgebundenen Geldern zur Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Brugg beizutragen.

Der Vorschlag zur Zusammenlegung der unselbständigen Stiftungen und Legate wurde den an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 29. November 2022 anwesenden Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern vorgestellt. Die anschliessende Diskussion hat die Arbeitsgruppe bestärkt, diesen Vorschlag weiter zu verfolgen und einen entsprechenden Umsetzungsvorschlag auszuarbeiten.

3. Umsetzungsvorschlag

Der gesamte Bestand der unselbständigen Stiftungen und Legate im Eigenkapital der Ortsbürgergemeinde Brugg soll per 1. Januar 2024 in einen neuen zweckgebundenen Ortsbürgerfonds eingelegt werden. Der Verwendungszweck dieses neuen Fonds soll offen formuliert und den übergeordneten Themenbereichen Bildung, Kultur und Soziales gewidmet sein und der Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Brugg dienen. Mit den Beiträgen aus dem Ortsbürgerfonds sollen nicht nur einzelne Personen, sondern auch zweckkonforme Projekte und Anlässe unterstützt werden.

Für die Ausrichtung von Leistungen aus dem Ortsbürgerfonds stehen das (den Kapitalstock übersteigende) Kapital sowie die Zinsen zur Verfügung. Die geplanten Bezüge sollen jeweils ins jährliche Budget der Ortsbürgergemeinde eingestellt und mit diesem von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen werden.

Die Zuständigkeit für die Vergabe von Beiträgen aus dem Ortsbürgerfonds soll an eine Kommission delegiert werden, die vom Stadtrat gewählt und aus drei bis fünf Mitgliedern (mehrheitlich Ortsbürgerinnen und Ortsbürger sowie eine Vertretung aus dem Stadtrat) bestehen soll. Leistungen an Einzelpersonen werden nur an Ortsbürgerinnen und Ortsbürger ausgerichtet. Projekte und Anlässe haben einen Bezug zu den Aufgaben und Interessen der Ortsbürgergemeinde Brugg aufzuweisen, damit sie leistungsberechtigt sind. Einzelleistungen von mehr als CHF 10'000 sind direkt mit dem Budget zu bewilligen.

Neue externe Zuwendungen an die Ortsbürgergemeinde Brugg sollen, wenn immer möglich, in den Ortsbürgerfonds einfließen. Da die Ortsbürgergemeinde steuerbefreit ist, sind solche Zuwendungen bei den Steuern abzugsfähig.

Die Rahmenbedingungen für den neuen Ortsbürgerfonds hat die Arbeitsgruppe in einem Reglementsentwurf zusammengefasst.

Von der Arbeitsgruppe wird vorgeschlagen, die Stifterinnen und Stifter der bisherigen Stiftungen und Legate sowie die zukünftigen Donatorinnen und Donatoren des Ortsbürgerfonds auf einer Tafel zu verzeichnen und diese an einem geeigneten Ort (z.B. im Rathaus) öffentlich einsehbar anzubringen.

4. Erwägungen

Der Stadtrat befürwortet die Zusammenlegung der unselbständigen Stiftungen und Legate im Eigenkapital der Ortsbürgergemeinde Brugg in einen neuen zweckgebundenen Ortsbürgerfonds. Damit kann die grösstmögliche Flexibilität für die Verwendung der Fondsgelder zur Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Brugg erreicht werden.

Die Zusammenlegung dieser Stiftungen und Legate in den Ortsbürgerfonds und die Zweckbestimmung des neuen Fonds ist durch die Ortsbürgergemeindeversammlung zu beschliessen.

Das Ortsbürgerfondsreglement ist durch den Stadtrat zu beschliessen. Der Entwurf für dieses Reglement ist dieser Vorlage beigelegt.

Demgemäss die

Anträge:

1. Sie wollen der Zusammenlegung der zehn unselbständigen, zweckgebundenen Stiftungen und Legate der Ortsbürgergemeinde Brugg per 1. Januar 2024 mit dem dannzumaligen Bestand und Kapitalstock in einen neuen zweckgebundenen Ortsbürgerfonds zustimmen.
2. Sie wollen als Zweck des neuen Ortsbürgerfonds die Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Brugg durch die finanzielle Unterstützung von Einzelpersonen, Projekten und Anlässen in den Bereichen Bildung, Kultur und Soziales festlegen.

Brugg, 25. April 2023

NAMENS DES STADTRATES

Frau Stadtammann: Der Stadtschreiber:



Beilage

- Reglement über den Ortsbürgerfonds Brugg (Entwurf)

Reglement über den Ortsbürgerfonds Brugg (Ortsbürgerfondsreglement)

vom [Datum]

Der Stadtrat erlässt gestützt auf § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden das folgende Reglement:

§ 1 Name und Art des Fonds

Unter dem Namen «Ortsbürgerfonds Brugg» besteht ab 1. Januar 2024 ein unselbständiger Fonds, der Teil des Vermögens der Ortsbürgergemeinde Brugg bildet.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Fonds bezweckt die Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Brugg durch die finanzielle Unterstützung von Einzelpersonen, Projekten und Anlässen in den Bereichen Bildung, Kultur und Soziales.

§ 3 Zugewiesenes Sondervermögen

¹ Diesem Fonds wird folgendes Sondervermögen der bisherigen unselbständigen Stiftungen und Legate der Ortsbürgergemeinde entsprechend dem im Rechenschaftsbericht 2023 (Konto 29110) per 31.12.2023 ausgewiesenen Bestand zugewiesen:

- a) 29110.01 Zuwendung der Alterskasse unverheirateter Ortsbürgerinnen von Brugg
- b) 29110.02 Zuwendung der Witwen- und Waisen-Stiftung der Ortsbürger von Brugg
- c) 29110.03 Legat Walter Kistler
- d) 29110.04 Egger-Wetzel-Stiftung (Kapitalstock CHF 30'000)
- e) 29110.05 Rudolf und Albert von Effinger-Stiftung (Kapitalstock CHF 80'000)
- f) 29110.06 Dr. Rudolf Rauchenstein-Stiftung für Studierende (Kapitalstock CHF 10'000)
- g) 29110.07 Dr. Rudolf Rauchenstein-Stiftung für Lehramtskandidatinnen (Kapitalstock CHF 10'000)
- h) 29110.08 Legate für Berufserlernung (Kapitalstock CHF 60'000)
- i) 29110.09 Frau Zimmerlin-Bäurlin-Stiftung
- j) 29110.10 Legat Ernst Horlacher Umiken (Kapitalstock CHF 100'000)

² Der kumulierte Kapitalstock in der Höhe von CHF 290'000 darf nicht für Leistungen verwendet werden.

§ 4 Zuwendungen

¹ Das Fondsvermögen wird durch Schenkungen, Spenden, Legate, Zinserträge sowie durch interne Zuweisungen geäufnet.

² Die externen Zuwendungen an den Ortsbürgerfonds sind steuerlich abzugsfähig.

§ 5 Ortsbürgerfondskommission

¹ Die Zusprechung der Leistungen aus dem Ortsbürgerfonds fällt in die Zuständigkeit der Ortsbürgerfondskommission, die vom Stadtrat gewählt wird.

² Die Ortsbürgerfondskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Mehrheit besteht aus Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern. Der Stadtrat ist mit einem Mitglied vertreten.

§ 6 Leistungen aus dem Fonds

¹ Für die Ausrichtung von Leistungen stehen das Kapital und die Zinsen zur Verfügung. Voraussichtliche Leistungen sind jeweils ins Budget der Ortsbürgergemeinde Brugg einzustellen und von der Ortsbürgergemeindeversammlung zu beschliessen. Einzelleistungen von mehr als CHF 10'000 sind separat zu budgetieren und auszuweisen.

² Leistungen an Einzelpersonen werden nur an Ortsbürgerinnen und Ortsbürger ausgerichtet.

³ Projekte und Anlässe haben einen Bezug zu den Aufgaben und Interessen der Ortsbürgergemeinde Brugg aufzuweisen, damit sie leistungsberechtigt sind.

§ 7 Gesuch

¹ Die Gesuche von Einzelpersonen für Unterstützungen aus dem Ortsbürgerfonds sind schriftlich bei der Stadtkanzlei einzureichen und zu begründen.

² Die Gesuche für Anlässe und Projekte haben zusätzlich einen Beschrieb des Anlasses oder Projekts mitsamt der vorgesehenen Finanzierung zu enthalten.

§ 8 Berichterstattung

Der Stadtrat erstattet der Ortsbürgergemeindeversammlung im Rahmen der Jahresrechnung Bericht über die verwendeten Mittel. Die Finanzkommission hat ein Akteneinsichtsrecht.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

IM NAMENS DES STADTRATS

Frau Stadtkammann:
Barbara Horlacher

Der Stadtschreiber:
Matthias Guggisberg